

## Eichämter klären auf: Korrekte Abstände bei Rotlichtüberwachungsanlagen

Das Eichamt Düsseldorf hat der Stadt Düsseldorf am 16. Februar 2018 die Ergebnisse einer Befundprüfung bei allen acht Rotlichtüberwachungsanlagen vom Typ TRAFFIPAX TraffiPhot III des Herstellers Jenoptik Robot GmbH im Stadtgebiet mitgeteilt. Bei den überprüften Anlagen wurden Abweichungen von der Aufbauanleitung festgestellt, da die Mindestabstände bei nebeneinander liegenden Induktionsschleifen nicht eingehalten wurden. Im Weiteren hat der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME) die 48 Rotlichtüberwachungsanlagen dieses Typs in NRW in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen überprüft und die Verwendung der 16 beanstandeten Anlagen vorsorglich untersagt. Die zuständigen Behörden in anderen Bundesländern wurden informiert.

Dazu sagt Dr. Eberhard Petit, Leitender Eichdirektor des LBME NRW:

*„Derzeit haben wir keine Erkenntnisse, dass es durch die Unterschreitung des Abstandes der Induktionsschleifen bei den betroffenen Anlagen zu einer Falschmessung kommen kann. Wir arbeiten eng mit dem Hersteller und den betroffenen Behörden zusammen, um den Sachverhalt schnellst möglich aufzuklären.“*

Aufgrund der komplexen Thematik haben wir im Anhang die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt und eine erläuternde Skizze beigefügt.

---

*Aufgabe der Eichämter ist es, Verbraucher beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse des fairen Wettbewerbs die Voraussetzungen für das richtige Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen.*

*Durch unsere flächendeckende Marktüberwachung sind grundsätzlich die Funktion von Messgeräten und deren richtige Verwendung sichergestellt. Im Einzelnen überwachen wir die richtige Aufstellung, die Einhaltung der Eichfristen und die richtige Bedienung der Messgeräte oder spüren Veränderungen an Messgeräten auf.*

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW  
Hugo-Eckener-Str. 14  
50829 Köln Mail:

Öffentlichkeitsarbeit  
Lars Forche  
lars.forche@lbme.nrw.de  
Tel. 0221/59778-149

[www.lbme.nrw.de](http://www.lbme.nrw.de)

## Fragen und Antworten zu Rotlichtüberwachungsanlagen

### **Was sind eigentlich Rotlichtüberwachungsanlagen?**

Die Rotlichtüberwachungsanlage dient bei der amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs der Dokumentation von Fahrzeugen, die während der Rotphase einer Lichtzeichenanlage den zugehörigen Kreuzungsbereich durchfahren, sowie zur Messung der zugehörigen Rotzeiten. Oder einfach gesagt: Die Anlagen dokumentieren, wenn Fahrzeuge an Ampelkreuzungen bei Rotlicht über die Haltelinie fahren.

### **Wie funktioniert eine solche Rotlichtüberwachungsanlage?**

Induktionsschleifen, die an der Messstelle in die Fahrbahndecke eingelassen sind, bauen kurz hinter der Haltelinie zur Ampel ein Magnetfeld auf. Sobald ein Fahrzeug über dieses Magnetfeld fährt, wird dies registriert.

Fährt ein Fahrzeug über dieses Magnetfeld, wenn die Ampel rot ist, erfolgt eine Messung mit Fotodokumentation. Das System wird in sogenannten „Starenkästen“ eingesetzt.

Dies gilt nur für den hier betroffenen Typ. Daneben gibt es auch andere Systeme, die zum Beispiel Radarmessungen nutzen.

### **Kann es dabei zu Fehlmessungen kommen?**

Entscheidend ist die Fotodokumentation. Die Messanlage dokumentiert einen vermeintlichen Rotlichtverstoß anhand zweier Beweisfotos. Das erste erfolgt, kurz nachdem die Haltelinie der Ampel überfahren wurde. Beim Überfahren einer weiteren Induktionsschleife in der Kreuzungsmitte wird ein zweites Bild ausgelöst. Anhand dieses zweiten Fotos kann festgestellt werden, ob die rote Ampel wirklich passiert wurde oder ob der Fahrer lediglich zu spät gebremst und die Haltelinie der Ampel deshalb überfahren hat, aber noch zum Stehen gekommen ist.

### **Welche Anlagen sind genau betroffen?**

Es handelt sich ausschließlich um Rotlichtüberwachungsanlagen des Typs TRAFFIPAX TraffiPhot III des Herstellers JENOPTIK Robot GmbH in Monheim. Und dabei auch nur um Anlagen, bei denen mehrere Fahrspuren überwacht werden und bei denen die Schleifen nicht durchgehend sind, sondern mehrere Induktionsschleifen seitlich nebeneinander liegen.



## **Einige Rotlichtüberwachungsanlagen wurden nun außer Betrieb genommen und Messstellen umgebaut. Was hat dazu geführt?**

Der Hersteller dieser Messanlagen hat alle Verwender angeschrieben und auf Unstimmigkeiten in der für die Anlagen notwendigen Bauartzulassung bzw. Aufbauanleitung hingewiesen. Dabei handelt es sich um Vorgaben für Mindestabstände für die in die Fahrbahn eingelassen Induktionsschleifen, die teilweise nicht eingehalten wurden.

## **Wie wird nun sichergestellt, dass betroffene Anlagen umgerüstet werden?**

Im Rahmen der Verwendungsüberwachung wurden durch die Eichbehörde in NRW die Verwender (Städte) der betroffenen Anlagen des Typs kontaktiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Ein Teil der Messanlagen wurde bereits von den Städten selbst überprüft bzw. es wurden kurzfristig Termine mit dem zuständigen Eichamt zwecks Vermessung der Induktionsschleifen vereinbart. Anschließend wurde den Verwendern mitgeteilt, dass Anlagen, deren Induktionsschleifen das Mindestmaß unterschreiten, nur dann weiterbetrieben werden dürfen, wenn eine entsprechende Korrektur der Induktionsschleifenlage vorgenommen oder nachgewiesen wird, dass es keine Beeinflussung durch Unterschreitung des Mindestabstandes gibt.

## **Welche Problematik steckt dahinter?**

Bestimmte Messgeräte benötigen gemäß dem Eichrecht eine Zulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung, damit sie in Verkehr gebracht und im geschäftlichen bzw. amtlichen Verkehr verwendet werden dürfen. Diese Zulassungen werden in Deutschland von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) ausgestellt und beschreiben Bauart und Wirkungsweise sowie den Prüfumfang bei der Eichung eines Messgerätes. Bei der eingangs erwähnten Befundprüfung in Düsseldorf wurden Unterschreitungen von seitlichen Mindestabständen benachbarter Induktionsschleifen festgestellt. Hintergrund ist wohl, dass in einer Fassung der Bauartzulassung des TraffiPhot III zunächst „Soll“-Mindestabstände anstatt verbindlicher „Muss“-Mindestabstände beschrieben wurden und diese Mindestabstände dann als Empfehlung angesehen wurden.

Grundsätzlich hat es aus Sicht des LBME NRW keine Bedeutung, ob „Soll“ oder „Muss“ genannt wurde. Denn in der Zulassung wird von MINDEST-Abständen gesprochen, die vom Hersteller beim Inverkehrbringen der Messgeräte, also beim Aufbau einzuhalten sind.

### **Wie wirken sich zu geringe Abstände auf die Messung aus?**

Befindet sich ein metallischer Gegenstand (etwa ein Fahrzeug) im Bereich der Induktionsschleife, so wird die Induktivität verändert. Sogenannte Feldverdrängung und Wirbelströme verringern die Induktivität, ferromagnetische (Blech-)Teile erhöhen die Induktivität. Bislang gibt es beim LBME NRW keine Erkenntnisse, dass es zu messtechnisch relevanten Abweichungen kommen kann, wenn die Induktionsschleifen seitlich benachbarter Fahrbahnen den Mindestabstand unterschreiten.

### **Kann es doch zu Fehlmessungen kommen?**

Diese Anlagen arbeiten im sogenannten Multiplexverfahren mit abwechselnder Aktivierung. Einfach gesagt, senden dabei die Induktionsschleifen in Bruchteilen einer Sekunde im Wechsel zueinander Signale und können sich laut Aussage des Herstellers nicht beeinflussen, da die benachbarte Schleife immer ausgeschaltet ist, wenn die andere gerade arbeitet.

### **Wie verhalten sich die Eichämter jetzt aktuell und zukünftig?**

Über die aktuellen Feststellungen tauschen sich bundesweit alle Eichbehörden aus und stimmen ihre weiteren Kontrollen und Maßnahmen gemeinsam ab.

In eigenem Ermessen werden zukünftig alle Überwachungsmaßnahmen intensiviert und zusätzliche Prüfungen von Zulassungsdokumenten in den Kontrollumfang vom LBME NRW mit aufgenommen.

### **Und was ist mit laufenden oder bereits abgeschlossenen Verkehrsrechtsverfahren?**

Das entscheiden die zuständigen Bußgeldstellen.

### **Wo können sich Betroffene weiter informieren, ob gerade ihr Fall betroffen ist?**

Dazu wenden sich die Betroffenen direkt an die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde, die das Verfahren eingeleitet hat.